



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/487+28#21988/2023
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 16. Januar 2023

Bebauungsplan "Am Torfstichteich" der Stadt Lauchhammer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 16.12.2022
- Begründung 24.11.2022
- Planzeichnung, 24.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Naturschutz und Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 16. Januar 2023 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Am Torfstichteich" der Stadt Lauchhammer
	Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Referat: N1 VNr.: Bearbeiter/In: Ellen Lorenz Telefon: 0355 4991 1348 Mail: ellen.lorenz@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

Besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.

Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt. Wenn für geplante Vorhaben keine Baugenehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme.

b) Rechtsgrundlage
Siehe unter a)
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
Siehe unter a)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:
<p>besonderer Artenschutz</p> <p>Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) wurde die Erfassung / Behandlung folgender Arten / Artengruppen im Planverfahren vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brutvögel - Rast- und Zugvögel - Fledermäuse - Amphibien - Reptilien - Heuschrecken - (Wald-) Ameisen <p>Der vorgeschlagene Untersuchungsumfang ist dem Standort angemessen und somit aus Sicht von N 1 ausreichend.</p>

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Eingriffsregelung Darstellungen Eingriffsregelung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 3 BauGB</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend vollumfänglich abzuarbeiten ist. Dem dargelegten geplanten Vorgehen wird aus der Sicht von N 1 gefolgt.</p>	

Dieses Dokument wurde am 6. Januar 2023 durch Ellen Lorenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Am Torfstichteich" der Stadt Lauchhammer
Ansprechpartner*In:	Frau Kimmig
Referat:	T25 / T2
Telefon:	0355 4991-1361
E-Mail:	TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung:

Die Planaufstellung erfolgt mit dem Ziel der Nachnutzung des ehemaligen VESTAS-Industriestandortes in Lauchhammer durch die SVOLT Energy Technology Europe GmbH. Für die Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Errichtung eines Batteriezellenwerkes soll der vorhandene Standort der Produktionshallen westlich der John-Schehr-Straße nachgenutzt und durch Flächen für Produktions- und Lagergebäude östlich bis hin zur Emanuelstraße ergänzt werden. Die für die Neuansiedlung zur Batterieherstellung geplanten Flächen werden als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt.

Die Verkehrserschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen der Emanuelstraße und der IKW-Straße.

Das Plangebiet umfasst Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne der Stadt Lauchhammer. Dabei handelt es sich überwiegend um Flächen des B-Planes „Gewerbehof Emanuel“ sowie Teilflächen der B-Pläne „Industriepark Lauchhammer Nr. 1204-3290-1“ und „Industriegebiet Lauchhammer-Süd, ehem. IKW“.

Der Geltungsbereich „Am Torfstichteich“ befindet sich nördlich des Stadtteils Lauchhammer-Süd und nördlich angrenzend an die Bahnstrecke 6207 Horka-Roßlau. Östlich sind Gewerbeflächen sowie Grünflächen des Teich- und Feuchtgebietes „Torfstichteiche“ vorhanden. Westlich bestehen Waldflächen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung ist ca. 100 m entfernt im Bereich „Im Wohnpark“ südlich der Industrieflächen lokalisiert. Ebenfalls südlich besteht an der John-Schehr-Straße ein Wohnstandort in ca. 40 m Entfernung.

Nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lauchhammer ist der Geltungsbereich als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

Stellungnahme:

Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom 24.11.2022 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes, insbesondere dem nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachtenden Trennungsgrundsatz geprüft.

Danach ergeben sich für die weitere Planaufstellung nachfolgende Hinweise und Anforderungen.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 50 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

Den gesetzlichen Grundlagen entsprechend müssen im Bebauungsplanverfahren die planbedingten Umweltauswirkungen auf die vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ermittelt und bewertet werden.

Zu Geräuschemissionen:

Zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs der südlich lokalisierten Wohnnutzung ist für den Geltungsbereich entsprechend der Planbegründung (Absatz 5.7) eine Geräuschkontingentierung auf Basis eines Fachgutachtens nach DIN 45691 geplant. Die Geräuschkontingentierung soll unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung (WEA-Standort und Gewerbe) sowie der in rechtswirksamen Bebauungsplänen festgesetzten IFSP (immissionswirksam flächenbezogene Schalleistungspegel) erfolgen und die Ergebnisse im B-Plan festgesetzt werden. Dieser Herangehensweise in Bezug auf die zu bewertenden Lärmemissionen wird zugestimmt.

Für die Erstellung des Fachgutachtens kommen seitens des Referates T24 (Anlagenüberwachung) nachfolgende **Anlagenstandorte nach BImSchG, in Bezug auf die von GICON mit Mail vom 19.12.22 übermittelte Betriebsliste (Anlagen-Nr.)** in Betracht:

Anlage (1):

WEA Lauchhammer (Arbeitsstättennummer: 40665590000)

Die Anlage wird auf Basis der Genehmigung 40.057.ÄO/11/0106.2/RS vom 25.05.2012 betrieben.

Genehmigte Schalleistungspegel: 106,5 dB(A) am Tag
104,5 dB(A) nachts (22:00 – 06:00 Uhr; Mode 2)

Die von der WEA verursachte Schallimmission darf am:

IO A - Lauchhammer, John-Schehr-Straße 3	nachts 42 dB(A),
IO B - Lauchhammer, Im Wohnpark 9	nachts 43 dB(A),
IO C - Lauchhammer, Wilhelm-Külz-Straße 119	nachts 42 dB(A) und
IO D - Lauchhammer, Rudolf-Breitscheid-Straße 16 a-c	nachts 40 dB(A)

nicht überschreiten.

Anlagen (3 + 4):

SGL Spezial- und Bergbau-Servicegesellschaft Lauchhammer mbH (Arbeitsst.-Nr.: 40665090000)

Die Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen wird derzeit auf Basis Genehmigungsbescheid Nr. 40.046.Ä0/17/8.11.2.4V/T12 vom 30.01.2019 betrieben. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung Nr. 40.008.00/00/0202.2 vom 19.07.2000 gelten fort.

In der Genehmigung Nr. 40.008.00/00/02.02.2 wurde am Immissionsort Wohngebäude Wilhelm-Külz-Straße 119 in Lauchhammer nach Nr. 2.3 und A.1.3.a) TA Lärm die Einhaltung des Immissionsrichtwerts von tags 55 dB(A) nach Nr. 6.1 d) TA Lärm festgelegt. Auf Anforderung wurde die Nachweismessung beauftragt. Diese Festlegungen gelten auch nach Änderung der Anlage fort. Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Vorsorge vor schädlichen Lärmeinwirkungen waren mit der Änderung der Anlage nicht erforderlich.

Hinweis:

Zur o. g. Anlage läuft derzeit ein Genehmigungsverfahren (Reg. Nr. 40.039.00/21/8.12.1.1GE/T12), Antrag der General Atomics Europe GmbH nach § 4 BImSchG zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort 01979 Lauchhammer, IKW-Straße 55 (Gemarkung Lauchhammer, Flur 8, Flurstücke 901 und 957).

Dem Antrag liegt eine Lärmimmissionsprognose bei. Die Geräuscentwicklungen (Betrieb der Transporttechnik) wurden aufgrund der ausschließlichen Abfalllagerung (ohne Behandlung) beurteilt. Im Rahmen des Vorhabens ist neben der bestehenden Anlage der SGL GmbH nun mit einem zusätzlichen Anliefer- und Abholungsverkehr von maximal 8 LKW/Tag zu rechnen. Es wird jeweils ein neuer Elektro- Gabelstapler innerhalb der Hallen eingesetzt. Die Betriebszeiten des Lagers sind Montag bis Freitag von 6:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 6:00 bis 16:00 Uhr geplant. Die Schallimmissionsprognose (vom 02.06.2021) führt zu folgenden Ergebnissen:

Die Immissionsrichtwerte werden an den IO um mindestens 30 dB unterschritten. Im Sinne der TA Lärm befinden sich die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Die anlagenbezogenen Immissionen werden in diesem Sinne als nicht relevant eingestuft.

Anlage (10):

Wiegel Lauchhammer Feuerverzinken GmbH, Salzseestraße 1 – 5 (Arbeitsst.-Nr.: 40664430000)

Die Anlage wird derzeit auf Basis der Genehmigung Nr. G-50/93 vom 17.02.1994 betrieben.

Betriebszeiten: Montag bis Samstag von 0:00 – 24:00 Uhr (3-Schicht-Betrieb)

Es gelten folgende Emissions-/Immissionsbegrenzungen:

Lärmimmissionen:

70 dB(A) tags/nachts

IO – Betriebsgrundstücksgrenze (südlich, nördlich, östlich, westlich)

Zu Luftschadstoffen:

Die Beschreibung der betriebsbedingten Wirkfaktoren geht in Bezug auf die Emissionen von Luftschadstoffen und Geruch von einer konkreten Ermittlung und Bewertung im Rahmen der

vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren, Bauantrag) aus. Unabhängig davon sind in den zu erstellenden Umweltbericht nachvollziehbare Aussagen zur Bewertung der Relevanz von Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe und Geruch einzuarbeiten. Hierbei ist insbesondere die im benannten Wirkungsbereich 500 m lokalisierte Wohnnutzung zu betrachten.

Zu Störfallwirkungen:

Nach den erfolgten Vorabstimmungen zum Ansiedlungsvorhaben werden in der gesamten Anlage der SVOLT GmbH am Standort Lauchhammer keine Stoffe in solchen Mengen gehandhabt, dass die in Anhang 1 der 12. BlmSchV (Störfallverordnung) benannten Mengenschwellen erreicht werden. Das Störfallrecht ist damit nicht anzuwenden. In den Umweltbericht sind hierzu entsprechende Angaben und Bewertungen einzuarbeiten.

Im Umfeld (Wirkbereich 1.000 m) des B-Plangebietes befinden sich keine störfallrelevanten Anlagen/Betriebsbereiche.

Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen sind zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.

Dieses Dokument wurde am 16. Januar 2023 durch Jutta Kimmig schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.